

Registratur
des
Bürgermeisteramtes von Menden.

152

Acta specialia
betreffend

generalia

betreffend

Revisions der Gemeindef.
Revisions der Gemeindef.
Kolonisation des Ortes nach Aufstellung
des hies. Hauptkassen.

Til.

Sect. 3

Nº 3

ter Band

Fach 14

Anteriora

D

11

E. O. Nr. 95a.

90

Ueber die Aufstellung der vorerwähnten Kommand-
 Posten (Kaiserslautern) (Kaiserslautern) (Kaiserslautern)
 Aufstellung, nach dem, in der Folge die 3. Kavala-
 Kette nach dem, der Kommandierung vom 6. Januar 1817
 f. (Kaiserslautern) Nr. 22 f. (Kaiserslautern) (Kaiserslautern)
 aufgestellt, und eine solche in der ersten Reihe
 jeder Woche aufstellen, und zwar mit einem
 Aufsatze. Ich würde die Kommandierung ganz richtig an, wegen
 der Kommandierung der überflüssigen Aufstellungstruppe bei
 der Kommandierung der Kommandierung der Kommandierung der Kommandierung
 vom 21. März 1828 (Kaiserslautern) zu
 fallen.

Kaiserslautern 22. Februar 1833

Der Kommandant

Menden



E. O. Nr. 95a.

10

Ums bei Aufstellung des vorerwähnten Kommissar-
 Russen Resignations-Protokolls einträglichst zu sein,
 zu setzen, und ich bin, in dem Falle der g. Stelle,
 Kalle aus dem, der Erwählung vom 6. Januar 1817
 p. Urtheil Nr. 3. Nr. 22 p. angehängten Bescheid
 aufzustellen, und eine solche in den ersten Tagen
 jedes Monats aufstellen, und zwar mit Aufsatz und
 Unterschrift. Ich werde Sie darüber schriftlich an, wegen
 Eintragung der überflüssigen Auftragsblätter bei
 der Reichs-Deputation der Kaufleute der S. C. der Kauf-
 mannsgesellschaft vom 21. März 1828 setzen zu
 geben.

Heidelberg den 22. Februar 1833

Ihr Erbknecht

Meyer

Sankt Augustin

Meyer

No 1005

Obgleich die Kommunal-Verfassung bei öfterer Gelegenheit mit
 Abänderung worden ist, gemäß Bestimmung des 6ten Artikels
 der Verfassung vom 21. März 1828 bei der letzten Landes-Ver-
 sammlung, bei der Verfassung der zu machenden Verordnungen,
 bleiben die Abänderungen, bei der Königl. Landtag zu Berlin
 so wird dieses Gesetz nicht überholt. Jedoch muss der Landtag
 der H. R. Revision vorgelegt werden, damit der Landtag zu Berlin
 das bei der letzten Landes-Verfassung die zu machenden Verordnungen
 jährlich gleich zu der Königl. Landtag zu Berlin, und wie der Landtag zu Berlin
 Obliegenheiten zu der Landes-Verfassung vorgelegt werden. Auch haben
 sie zu sehen, dass die Kommunal-Verfassung, welche immer so
 gemäß dem H. Kommunal-Verfassung vom 10. Januar
 1828 No 604 mitgetheilte Verordnung, gleich der Landes-Verfassung in
 der Verfassung eingezelt werden müssen, dass zu der geeigneten Zeit
 der Landtag zu Berlin vorgelegt werden müssen

Gegeben den 28. Februar 1833

Der Landtag zu
 Berlin

Der Kaiser
 zu Menden

"Lieber ist es einzig der Communal-Verfassung zu danken, die nur vorfinden kann, daß die Bürger zu fruchtbarer, darüber die Pflicht-Obigation zu erfüllen, welche zur Außer und Winter zu beschaffen, die fünfzig Jahre zu präsentieren mit der Entzweiung der Bau- und Winter zu beschaffen."

[illegible]

Amien

E. O. N. 1676.

30. Pass. 2. 9/6 25' H. 1.25'

N^o 9019

P. neu 19/1 41 N^o 72

Auflass einer Kagermühle. Verfügung vom
19 Decbr. n. J. beauftragend die für
den Kommunalbesitzungen der
möglichen Befreiung des nach der Kommunal-
Kassensystem. Bestimmungen vom 21 Maerz
1828 d. R. zu a und b vorgeschrieben
Korpsführer Carlos und Legationsbeauf-
tragten zu sein und selbst die
und eigenen Ansprüche auf die
nach zu beistehen.

Liegburg den 12 Januar. 1841.

Der Landrath
Wü

Liegburg den 12 Januar. 1841.

Der Landrath

Wü

N.º 705

R. van Nijmegen 21/142 n^o 84

Die Kupferstichdrucke und die Drucke von Cam-
mischel- und Krumm-Aspen manchen sind sehr gut
und der gewöhnliche Druck sehr gut.

[illegible][illegible]

*Am meisten den Säuren die Hülfsstoffe = Zucker
propion, malig so oft schon vorkommen & eben
den letzten man unterdies sein.*

Die Herren Leutnants der vier
Kriegsschiffe kamen die ersten vier und nachher
Leutnant von der Flotte und die vier
in der Flotte und die vier in der Flotte.

[illegible]

нижний

N^o 4105.

30

79

K. 12/10 46. No 184.

Mit Bezug auf den Bescheid des Ministeriums vom
21sten Juli c. N^o 4105. in Betreff der Kosten der
Gemeinde, die von der Königl. Regierung auf Grund der
Bestimmung sub § 93 der Gemeinde-Ordnung über die
Instruktion über die künftige Organisation des Kreis- und
Kreisverwaltungsamtes der Gemeinden im Allgemeinen
mit dem Auftrage, ein Exemplar in das Gemeinde-
Archiv zu hinterlegen und den Rest der Kosten zu ver-
theilen, derjenige Gemeinde Vorsteher, Communal und
Gemeinde Rat aus dem Exemplar erfüllt.

(aus dem Exemplar) Instruktion, in der, sobald
mit dem Umstände abgeordnet, der Aufseher vor
dem Termin zur nächsten Kreisverwaltungsstelle, anzufragen.

Altenau den 1sten October 1846.

Der Landrath

Zu Ratung

Der Regierung, St. M. D. R.

Reise

Der Herr Bürgermeister
Herrn
Wesphalen

[illegible]

Die Kette eines spirituellen Gastungs-Abendes
 Ende 1871

21 in Sulla rind rindliche Zustände. Aufzug
in Quettung der Belastung in der
ganz in der Lage der
Bauwerk.

Wünschst du dir ein
oder zweifelhafte auf die Bildung selbst
als ganze Klasse von Menschen?

zum Pögel und ins Unterkloß ins Gefängn.
im englischen Land: Obligationen von der

In Luthers Briefen ist die Auffassung des Menschen als ein Wesen, das sich selbst überwindet, und sich dem Göttlichen annähert.

Christen und Herminiuspfaffen, der Kirchen und A.

und in der Dirckfleser Verhältniß $\frac{1}{2}$ gefunden wurde.

...und bildet so bei uns die einzigen Handschriften: Nach

Handelt Kupferstein. Gew. 50 Pfd. L. 2.5 L. und L. 2.5 L. 52 Pfd.

con Champitz blanchon Linn. et Poir. 967. Juss. 172.

St. Peter. 26. Octobr 1857.
H. J. Smith. Esq. New York.

No 2732. 21/4/48

Abkriech zur Kreisverfassung.

Köln den 30ten November 1857.

Königliche Regierung
gen. von Stiller

An
Den Königlichen Landrath Herrn Wülffing zu Siegburg

Circulirt in einer Abkriech bei der ungetauften
Längsamkeit der Kreisverfassung zur Kreisverfassung
und demnach Wülffing von den Kreisverfassung

Siegburg, den 5ten December 1857

Der Landrath

Wülffing

No 3400

Am Ende L. 26/3 57

und Ende L. 26/3 57

Es ist bei in unserer Zeit bei Galgenzeit unabweislicher Notwendigkeit
von Ministerien mit vereinigten Kommunalverfassungen gegeben, daß die im Jahr
April 1846 erlassene Kommunal. Verfassung nicht überall von dem
Ist die die Verfassung in dieser Beziehung nicht allwärts mit der erforderlichen
Stärke wirkt wird.

Nur aus dieser unabweislichen Notwendigkeit läßt es sich erklären, wenn im
Jahre 1846 die Verfassung nicht allwärts mit der erforderlichen
Stärke wirkt wird.

Nur aus dieser unabweislichen Notwendigkeit läßt es sich erklären, wenn im
Jahre 1846 die Verfassung nicht allwärts mit der erforderlichen
Stärke wirkt wird.

- 1, die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.
- 2, die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.
- 3, die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.
- 4, die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.

Die die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.

Die die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.

- 5, die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.
- 6, die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.
- 7, die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.

Die die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.

- 8, die Verfassung von Kommunal. Verfassungen 1. Kap. 6. 1. Abs. 1.

deren Auffassung im S S der Hauptartikel. Festzusetzen vom 22. März 1848.
wichtigste ist, im Voraus ganz bestimmt festzuweisen. Wenn man nun
festzusetzen den Exekutor zu befragen, um sich in erforderliche Auskunft,
und Lokal. Ferner ist auch eine gewisse Aufsicht und mündliche Kritik
zu vermeiden, und zu vermeiden, wenn der Exekutor zu der Ausscheidung der
Exekutoren. Hauptregel ist, dass man letztere möglichst zu vermeiden, der
gütlichen Auffassung zur Eingabe der fälligen Akten und
der Akte gekommen ist. In der Aufsicht der Aufsicht und
und der Aufsicht sind in einem Falle der Exekutor selbständig
überlassen werden.

Diejenigen Divisionsmeister und Lehrer, welche sich eigenmächtig von der Befolgung der Gemeinen "Einfach" Vorschriften vom 27. April 1846 ablassen oder sich willkürliche Abänderungen davon erlauben, werden, sind von Herrn zum Verantwortung zu ziehen und nach Umständen zu bestrafen.

3. Vergleichung der Absichte dieser Aufführung mit der
Aufführung des Bürgermeisters, sowie der Studenten der Vereinigten
Häuser, mit Gaminda, Koffen und der Gemeinde, Leuzpringen.

Cöln den 10.^{ten} Juli 1866.

Königliche Regierung.

for 18/7 66 No: 903

In Absicht auf Ihren Einwand, dass man nicht
zum Reichtum und zur vollen Befriedigung der
geforderten Verfügung:

Diegburg den 17 Juli 1866

Das Landrecht

N^o 3025

Muggins

An
Den Königl. Hof
Lorenz

Сп 1703.

Jan. 28/10 68

N. 113

70-115
Einfanglar des mit Briefe vom 19. August cr.
N^o. 855 in Duplo eingeworfener, für rein
rotten und farbgeschalteter Gemeinderesungen
der letzten Bürgermeisterei pro 1867 infal-
ten. Die mehr den dazu gehörigen Belägen und
den darüber aufgenommenen Provisoren
und Feststellungen. Prosautionen für vor-
schreibungsweisen weiteren Personalung für die
gewährte.

Leipzig den 15. Oktober 1848

Der Landrath Amtl. Beisitzer

Pr. 20/100

der
Fingerring

B. N. M. S. V. V. *from Hyman Lamm.*

nat. of my friend in Hartmann's

Heener gän. *Arctophaga urticae* Linf.

N. 3355. Kinder

Gregory Miller of Jan 28/10

31-VII-4 - 32m 711

P. M. Am hiesigen Bürgermeister
Herrn von Finkenberg
aufgetragen anzubringen
Herrn v. 20. März 1868
der Gemeindefunktion
Menden

Siegburg am 25. September 1871.
Dr. 26/9 71. 22. 1158.

Die Königlich-Preussische Regierung hat
abgegeben, dass der §. 61 der Gesetzgebung
für die Verwaltung der Kommunal-Kassen
vom 27. April 1846 nicht allseitig beachtet
worden ist.

Es muss daher diejenigen hiesigen Bürger,
welche Kassatoren von Kommunal-
Kassen sind, wird es sehr aufmerksam
dass die Protokolle über die monatlichen
Revisionen längstens binnen 3 Tagen
nach der fertigestellten Revision für den
eingeweiht sein müssen.

Der Landrat, beauftragt,
H. O.
Der Kreis-Schreiber.
Heller

für
Bürgermeister
von

7-4-9 3
31.

N. 3981

Menden.